

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 12.06.2019**  
**BV-0039/2019**  
**öffentlich**

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Heike Müller

Datum:	12.06.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Gemeinderat	01.07.2019							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Wahl des Verbandsvertreters und der zwei Stellvertreter für die Verbandsversammlung des WWAZ

**Beschluss**

Der Gemeinderat wählt

Herrn/Frau ..... als Vertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ), als seine/n 1. Stellvertreter/in

Herrn/Frau ..... und als 2. Stellvertreter/in

Herrn/Frau .....

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

## Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben ist Mitglied im Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ).

Gemäß § 11 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Die Verbandssatzung des WWAZ regelt im § 4 Abs. 1, dass die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Für jeden Vertreter sind ein, jedoch höchstens zwei Stellvertreter zu bestimmen.

Bisher war Herr Reinhard Lüder der Vertreter der Gemeinde Barleben. Mit der Stellvertretung war Herr Ulrich Korn betraut.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

## Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

## Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 GKG LSA; § 4 Abs. 1 Verbandssatzung des WWAZ

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>25,00</b>
-------------------------------	--------------

## Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung  Eigenanteil zogene  Einnahmen	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	--

€	€	(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle		

**Anlagen**  
keine